

FORUM BAUMKONVENTION

zukunft mit bäumen - *bäume mit zukunft*

313/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf (BMJ-GZ: 2024-0.039.775)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 – HaftRÄG 2024);

Stellungnahme

Der Verein „Forum Baumkonvention“ begrüßt den vorliegenden Entwurf des Haftungsrechts-Änderungsgesetzes 2024 ausdrücklich, würde es aber als gerechtfertigt und notwendig erachten, die **Haftung des Baumhalters außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** einzuschränken.

Dies begründen wir wie folgt:

Die Betonung der differenzierten Sorgfaltsmaßstäbe im Abs. 2 des Entwurfes ist ein tragendes Element der vorgesehenen gesetzlichen Neuerung. Wir gehen davon aus, dass mit der Intention, besonders wertvolle Bäume zu schützen und zu erhalten, Einzelbäume und Baumgruppen in besonderer natürlicher Umgebung, etwa im Gebirge (zB auf Almen) außerhalb von Schutzgebieten genauso umfasst werden wie jene Bäume, die gerade deshalb eine besondere ökologische Bedeutung haben, weil sie eben nicht in natürlicher Umgebung stehen (zB urbane Standorte)

Insbesondere aus den Erläuterungen ergeben sich deutlich die Ziele, dem enormen Wert von Bäumen für Gemeinwohl und Umwelt Rechnung zu tragen und die notwendige Rechtsklarheit für Baumverantwortliche hinsichtlich differenzierter Sorgfaltsmaßstäbe in Abhängigkeit vom Standort des Baumes zu schaffen. Ebenfalls sehr positiv sehen wir die Betonung eines erforderlichen Maßes an Eigenverantwortung.

Diese in den Materialien genannten Intentionen des Schutzes von Bäumen vor unnötigen Eingriffen und Fällungen einerseits und mehr (Rechts-)Sicherheit für alle Beteiligten andererseits müssten sich unserer Ansicht nach auch direkt und noch deutlicher aus dem Gesetzestext ergeben, denn nur wenn ein Baumhalter auch ohne juristische Kenntnisse und ohne Lesen der Erläuterungen erkennen kann, wofür er haftet, kann diese Bestimmung in der Praxis tatsächlich wirksam und von breiter Akzeptanz getragen werden.

Eine rein rechtswissenschaftliche Betrachtungsweise, die möglicherweise generell mit dem Verschuldensgrad der leichten Fahrlässigkeit unter Hinweis auf die ohnehin differenzierten Sorgfaltspflichten das Auslangen finden könnte, würde hier jedenfalls zu kurz greifen und zu wenig auf die realen Gegebenheiten Bedacht nehmen.



zukunft mit bäumen – *bäume mit zukunft*

Das "Forum Baumkonvention" tritt daher dafür ein, dass die neuen rechtlichen Regelungen neben der Beseitigung der Gebäudeanalogie auch eine Angleichung an den Sorgfaltsmaßstab der Wegehalterhaftung beinhalten.

Wir schlagen daher vor, den Abs. 3 des § 1319b wie folgt zu ergänzen:

(3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden, wobei für Bäume außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes der Baumhalter keinesfalls strenger haftet als ein Wegehalter, d.h. nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(Alternativ):

(3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden, wobei für Schäden durch Bäume außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes der Baumhalter lediglich dann haftet, wenn er diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Der im Entwurf des § 1319b ABGB vorgesehene Abs. 4, wonach der § 176 ForstG 1975 von dieser Regelung unberührt bleibt, ist wichtig.

Anmerkung dazu: Die Definition des „geschlossenen Siedlungsgebiets“ kommt bereits in unterschiedlichen Rechtsmaterien (wie zB dem UVP-Gesetz 2000 und einer Reihe von Naturschutzgesetzen und Ortsbildpflegegesetzen der Länder) vor und ist entsprechend der dazu ergangenen Judikatur zu verstehen.

Es ist nachvollziehbar, dass im geschlossenen Siedlungsgebiet auch bei Bäumen von einer höheren Sicherheitserwartung und damit verbunden einem höheren Schutzbedarf ausgegangen werden kann, als in der freien Landschaft. Die damit verbundenen strengeren Sorgfaltspflichten sind hier wohl auch leichter erfüllbar und durch die Anwendbarkeit eines strengeren Sicherheitsregimes (wie im „Leitfaden Baummanagement“ dargestellt) auch gewährleistet.

Für außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes stockende Bäume sollte jedoch jedenfalls die Haftung des Baumhalters analog zu jener eines Wegehalters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt werden. Gerade die überbordenden Sicherungsschnitte und Angstfällungen außerhalb von Siedlungsgebieten waren der Anlass und Start für die Arbeit der Baumkonvention! Trotz der Haftungsprivilegien der Wegehalter nach § 1319a und der Waldbesitzer nach § 176 Abs. 4 ist der Schutz von Leib und Leben in den letzten fast 50 Jahren ausreichend gewährleistet gewesen.

Das sich aus dem Forstgesetz aufgrund der Anwendbarkeit des § 1319a ABGB für Waldbäume neben Wegen ergebende Haftungsprivileg des § 176 (4) ist nicht zuletzt mit der Erholungs- wie auch Wohlfahrtswirkung und zudem als ein Ausgleich für die gleichzeitig erfolgte Öffnung des Waldes erklärt worden. Es ist jedoch evident, dass

zukunft mit bäumen - *bäume mit zukunft*

auch außerhalb eines Waldes stockende Einzelbäume oder Baumgruppen Leistungen im Interesse der Öffentlichkeit (Klimaregulierung, Wasserspeicherung, ökologische Funktion, Landschaftsbild) erbringen und der Halter solcher Bäume daher gleichfalls in den Genuss einer **Einschränkung der Haftung auf grobes Verschulden** kommen sollte, somit keinesfalls strenger als ein Wegehalter haftet.

Ein unterschiedlicher Haftungsmaßstab für Baumhalter innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs des Forstgesetzes ist für Baumhalter im ländlichen Raum nicht erklärbar, bedingt zudem Verunsicherung und ist Quelle für durch Missinterpretationen bedingte, emotional ausgetragene Konflikte. Die Haftungsfrage wäre ja in vielen Fällen nur mittels einer amtlichen Waldfeststellung zu klären. Unsere zahlreichen Gespräche mit Baumverantwortlichen vor Ort - das sind meist Menschen ohne juristische Ausbildung und Rechtsexpertise - zeigen, wie zentral es ist, die Bestimmung direkt im Gesetzestext so klar zu formulieren, dass sie auch ohne Kenntnis der entsprechenden Materialien für jeden Normunterworfenen unmissverständlich ist - wie eben die Aussage: „bei Bäumen außerhalb von geschlossenem Siedlungsgebiet haftet man (nur) für grobes Verschulden.“

Nur das kann in der Praxis die gewünschte Rechtssicherheit, den tatsächlichen Schutz der Bäume vor überbordenden Maßnahmen und die Vermeidung von Wegerechtsstreitigkeiten wegen überzogener Baumhaftungsängste bewirken.

Mit der aktuellen Formulierung kann es zu unterschiedlichen Haftungsmaßstäben für denselben Schaden durch einen Baum am Weg kommen. Die Abgleichung dieser beiden Haftungsregime wäre sehr sinnvoll, denn ein Geschädigter wird sich möglichst an denjenigen wenden, der dem strengeren Haftungsregime unterliegt, was letztlich zu Lasten der Bäume gehen würde.

Selbst innerhalb des Kreises der Rechts- und FachexpertInnen sind Sichtweise und Bewertung des jeweiligen Sorgfaltsmaßstabes und der notwendigen Maßnahmen sehr unterschiedlich. Dies kam sehr deutlich bei den gemeinsamen Vorortbegehungen im Rahmen der gemeinsamen Fachveranstaltungen zum Ausdruck, sodass auch unter diesem Aspekt eine klare Differenzierung zwischen leichtem und grobem Verschulden als zwingend erforderlich erscheint.

Am 3. Juli 1975 wurde in der 151. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich die Debatte über die Tagesordnungspunkte 1 – "Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)" und 2 – "Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch durch die Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges ergänzt wird" unter einem abgeführt.

Mit dem Ergebnis, dass u.a. die Neuregelung der Wegehalterhaftung als § 1319a ins ABGB übernommen wurde, und sich die Haftungsbestimmungen des § 176 Abs. 4 ForstG auch auf den (vom Nationalrat zeitgleich mit dem Forstgesetz beschlossenen) § 1319a ABGB beziehen. Das Forstgesetz bestimmt in diesem Zusammenhang: "Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht, so haften der Waldeigentümer, sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute keinesfalls strenger als der Wegehalter."

zukunft mit bäumen - bäume mit zukunft

Die Einfügung der neuen Bestimmungen des 1319a nach dem § 1319 ABGB, der von "Werken" handelt, ist laut Regierungsvorlage (856 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) deshalb angezeigt, *weil Wege vielfach als "Bauwerk" anzusehen sind, die auf einem Grundstück aufgeführt sind. Bemerkt sei, dass man mit der allgemeinen Haftungsbestimmung des § 1319 ABGB nicht das Auslangen finden kann. Einerseits fallen unter den § 1319a auch solche Wege, die nicht "Bauwerke" sind, andererseits erfordert die Haftung für den mangelhaften Zustand eines Weges eine besondere Regelung.*

Ein ähnliches Schicksal erleiden auch Bäume, die nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs als "Bauwerke" anzusehen sind, was zur Anwendbarkeit der Bestimmungen des 1319 ABGB auf Bäume führt.

Der erwähnten Regierungsvorlage zufolge schränkt der § 1319a die Haftung auf grobes Verschulden ein, weil dem Vorbild der geltenden einschlägigen Haftungsbestimmungen (für Straßen) zu folgen sei. Diese Haftungsbeschränkung "ist jedoch nicht nur durch die rechtsgeschichtliche Entwicklung (vgl. den § 8 BStG 1921 und den § 11 BStG 1948) begründet, sondern auch durch die, sich aus der Zulässigkeit der allgemeinen Benützung eines Weges und die erweiterte Haftung für Gehilfen ergebende Vermehrung des Haftungswagnisses des Verantwortlichen gerechtfertigt." Das Argument der "Zulässigkeit der allgemeinen Benützung eines Weges" bezieht sich - auch was die rechtsgeschichtliche Entwicklung in den Bundesstraßengesetzen betrifft - auf den Nutzen eines Weges für die Allgemeinheit. Der Wegehalter erbringt durch die Erhaltung eines durch jedermann benützbaren Weges eine Leistung im Interesse der Öffentlichkeit und soll dafür in den Genuss einer Haftungsbeschränkung kommen.

Das sich aus dem Forstgesetz durch Anwendbarkeit des 1319a ABGB für Waldbäume neben Wegen ergebende Haftungsprivileg des § 176 (4) ist nicht zuletzt mit der Erholungs- wie auch Wohlfahrtswirkung und zudem als ein Ausgleich für die gleichzeitig erfolgte Öffnung des Waldes erklärbar.

Es ist jedoch evident, dass auch außerhalb eines Waldes stockende Einzelbäume oder Baumgruppen Leistungen im Interesse der Öffentlichkeit (Klimaregulierung, Wasserspeicherung, ...) erbringen und der Halter solcher Bäume daher gleichfalls in den Genuss einer Einschränkung der Haftung auf grobes Verschulden kommen sollte, somit keinesfalls strenger als ein Wegehalter haftet.